

# Statuten

Der Verein **FREUNDE UND GÖNNER DER KADETTEN UND FREISCHAREN ZOFINGEN** ist Nachfolger des am 28. November 1981 gegründeten Freischaren-Vereins Zofingen. Die Zielsetzungen (Sinn und Zweck) des neuen Vereins sind in den Grundzügen gleich wie die des Vorgängervereins und beinhalten zudem Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem 1993 neu geschaffenen freiwilligen Kadettencorps Zofingen.

Neu: Zur besseren Lesbarkeit wird in den Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## **Art. 1 - Name, Domizil**

Unter dem Namen

### **FREUNDE UND GÖNNER DER KADETTEN UND FREISCHAREN ZOFINGEN**

(nachstehend „Verein“ genannt) besteht seit 1994 ein politisch und konfessionell neutraler, ideeller Verein nach Massgabe von Art. 60ff. ZGB mit Rechtsdomizil in Zofingen.

## **Art. 2 - Sinn und Zweck**

2.1 - Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Zofinger Kinderfestes im traditionellen Rahmen im allgemeinen sowie des Gefechts im speziellen ein.

2.2- Neu: Der Verein stellt den Chef Kadetten und den Chef Freischaren. Er ist somit verantwortlich für die Organisation und Ausbildung des Instruktorenteams. Der Chef Kadetten und das Instruktorenteam bilden die Kadetten in der Kinderfestwoche aus. Der Verein entsendet ein Mitglied für die Mithilfe bei Choreographie, der Weiterentwicklung und der Durchführung des Gefechts. Der Chef Kadetten übernimmt die Verantwortung für den Ablauf während des Gefechts und setzt sich aktiv für dessen Erhaltung ein. Der Chef Freischaren verantwortet die Bildung des Freischarenkadets. Der genaue Aufgabenbereich kann in einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zofingen geregelt werden.

2.3 - Der Verein unterstützt die zuständigen Behörden auf Anfrage beim Kinderfestumzug, beim Fackelzug sowie bei weiteren traditionellen Kinderfest-Elementen.

2.4 – Neu: Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kadetten und Freischaren. Er kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden - Kadettenwettschiessen oder Exkursionen und anderes veranstalten und organisieren.

2.5 - Die Vereinsmitglieder pflegen unter sich ein kameradschaftliches Verhältnis.

## **Art. 3 - Mitgliedschaft**

3.1- **AKTIVMITGLIEDER:** Aktivmitglied kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und die Ideale des Vereins unterstützt.

3.2 - **GÖNNER:** Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ideale des Vereins mittragen.

3.3 - **EHRENMITGLIEDER:** Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **Art. 4 - Eintritt / Austritt**

EINTRITT: Aktivmitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages gilt man als aufgenommenes Mitglied.

AUSTRITT: Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu.

#### **Art. 5 - Rechte und Pflichten**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben Antragsrecht an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Kinderfestes und des Kadetten- und Freischarenwesens interessieren und sich dafür gemäss ihren Möglichkeiten in der Öffentlichkeit einsetzen.

#### **Art. 6 - Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 7 - Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### **Art. 8 - Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage vor dem betreffenden Termin persönlich oder durch Publikation im Zofinger Tagblatt einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes, einer Generalversammlung oder auf ein unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gerichtetes schriftliches Begehren, welches von 20 % des Mitgliederbestandes unterzeichnet ist

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Mutationen
- Anträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

#### **Art. 9 - Beschlussfassung**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### **Art. 10 - Vorstand**

Neu: Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Kassier, Aktuar, Chef Kadetten und Chef Freischaren sowie 0 bis 4 Beisitzern. Dem Vorstand sollte wenn immer möglich der Präsident oder ein anderes Mitglied der Kinderfestkommission angehören.

Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden mit einfachem Mehr durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

#### **Art. 11 - Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er entscheidet über die Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### **Art. 12 - Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die gesamte Rechnungsführung. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor.

#### **Art. 13 - Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14 - Datenschutz**

Der Vorstand ist berechtigt ohne besondere, zusätzliche vorgängige Einwilligung des Mitgliedes, Personendaten über das Mitglied zu sammeln, zu bearbeiten und bekanntzugeben, sofern dies ausschliesslich zur Erfüllung des Zweckes des Vereins notwendig ist. Weiter ist es dem Vorstand gestattet, diese Daten auch an Dritte weiterzugeben. Der Vorstand ist zu einer sicheren Verwaltung der Daten verpflichtet. Das Mitglied stimmt mit Beitritt der Verarbeitung stillschweigend zu.

#### **Art. 15 - Schlussbestimmungen**

Auflösung des Vereins:

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Generalversammlung (relatives Mehr) und eine Dreiviertelmehrheit des Vorstandes nötig. Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Einwohnergemeinde Zofingen zur Aufbewahrung zu übergeben. Es soll Nachfolgeorganisationen mit gleicher Zielsetzung und gleichem Zweck zur Verfügung stehen.

Inkrafttreten:

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die erste Generalversammlung sofort in Kraft.

Zofingen, 03.05.2024

DER PRÄSIDENT



Hansruedi Hauri